

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Christian Zander (CDU)**

vom 29. August 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. August 2022)

zum Thema:

**Keine rückwirkende Schulgeldfreiheit für Auszubildende in  
Gesundheitsberufen?**

und **Antwort** vom 07. September 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Sep. 2022)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,  
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Christian Zander (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

## **A n t w o r t**

**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13037**

**vom 29. August 2022**

**über Keine rückwirkende Schulgeldfreiheit für Auszubildende in Gesundheitsberufen?**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ist dem Senat bekannt, dass das Berliner Abgeordnetenhaus die Mittel in Kapitel 0920, Titel 68450 für 2022 auf 3,5 Mio. € aufgestockt hat verbunden mit dem Auftrag an den Senat, die Schulgeldfreiheit nicht erst mit Beginn des neuen Ausbildungsjahres im Oktober 2022, sondern rückwirkend für das gesamte Jahr 2022 zu gewähren?

Zu 1.:

Dem Senat ist bekannt, dass das Berliner Abgeordnetenhaus die Mittel in Kapitel 0920, Titel 68450 für 2022 in Höhe von 3,5 Mio. € und für 2023 in Höhe von 4,0 Mio. € mit dem zum 9. Juli 2022 in Kraft getretenen Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin für die Haushaltsjahre 2022/2023 bereitgestellt hat (DHH 2022/2023). Damit besteht ab diesem Zeitpunkt die Ermächtigungsgrundlage für die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung, um über die bereitgestellten Mittel zu verfügen. Die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung hat mit den Vorarbeiten für die Umsetzung begonnen.

2. Weshalb hat der Senat in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung am 29. August 2022 berichtet, dass eine rückwirkende Schulgeldfreiheit nicht geplant sei?

3. Bestehen rechtliche Bedenken gegen eine rückwirkende Schulgeldfreiheit über eine Erstattung der bereits gezahlten Schulgelder und wie lauten diese?

4. Wann ist durch wen eine rechtliche Prüfung zur Klärung dieser Frage beauftragt worden und welche Stelle hat diese Prüfung durchgeführt?

5. Seit wann liegt mit welchem Inhalt das Ergebnis der rechtlichen Prüfung vor?

Aufgrund des Sachzusammenhang werden die Fragen 2., 3., 4. und 5. zusammen beantwortet:

Der durch den Senat der 18. Wahlperiode gefasste Beschluss über das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin für die Haushaltsjahre 2022/2023 ging bei der Planung der für das Förderprogramm bereitzustellenden Mittel von einem ganzjährigen Bedarf für 2022 aus, während für 2023 lediglich ein Merkposten veranschlagt war. Mit Beginn der 19. Wahlperiode unterfiel dieser Beschluss der Diskontinuität. Dies hatte zur Folge, dass der Haushaltsplan für die Jahre 2022/2023 neu aufgestellt, beraten und durch das Abgeordnetenhaus von Berlin beschlossen werden musste.

Gemäß Artikel 89 der Verfassung von Berlin fanden zwischenzeitlich die Regularien der vorläufigen Haushaltswirtschaft Anwendung, nach der nur die unbedingt notwendigen Ausgaben geleistet werden können, um bestehende Einrichtungen zu erhalten, die gesetzlichen Aufgaben und die rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen, Bauvorhaben weiterzuführen und eine ordnungsgemäße Tätigkeit der Verwaltung aufrechtzuerhalten. Die Einführung einer neuen Schulgeldfreiheit war damit ausgeschlossen.

Erst mit Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes am 9. Juli 2022 ist ab diesem Zeitpunkt die Ermächtigungsgrundlage hinsichtlich der Umsetzung der Schulgeldfreiheit gegeben. Zur Umsetzung sind zunächst umfangreiche Vorarbeiten auf Fach- und Rechtsetzungsebene erforderlich, um die Voraussetzungen und Grundlagen für eine rechtssichere Umsetzung und einen funktionierenden Vollzug der Schulgeldfreiheit in dem genannten Bereich zu gewährleisten. Dabei ist zu differenzieren zwischen der Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen und Grundlagen sowie dem anschließenden Finanzierungsverfahren zur Schaffung der Schulgeldfreiheit.

Die rechtlichen Grundlagen zur Einführung der Schulgeldfreiheit in den Gesundheitsfachberufen werden derzeit in der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung erarbeitet.

Die Einführung der Schulgeldfreiheit ist zum Beginn des Ausbildungsjahres im Herbst 2022 geplant.

Derzeit wird geprüft, welches geeignete Förderinstrument wählbar ist, um eine praktikable und administrativ gut umsetzbare Lösung zu ermöglichen. Eine weitergehende Rückwirkung für ein bereits abgeschlossenes Schuljahr kann den beabsichtigten Zweck einer Schulgeldfreiheit nicht mehr erzielen und ist unter den Vorgaben des § 34 Abs. 2 LHO nicht möglich, wäre darüber hinaus auch unabhängig von der gewählten Förderform mit den durch das Abgeordnetenhaus von Berlin zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln nicht finanzierbar.

6. Wie werden die nicht verausgabten Millionen im o.g. Kapitel, die das Parlament für diesen konkreten Zweck zielgerichtet eingestellt hatte, verwendet, falls eine rückwirkende Schulgeldfreiheit für das gesamte Jahr 2022 nicht möglich ist?

7. Falls die rechtlichen Grundlagen und sonstigen Vorbereitungen für die Schulgeldfreiheit nicht rechtzeitig zum Start des neuen Ausbildungsjahres vorliegen und abgeschlossen sein sollten, welche Lösung wird es dann für die Auszubildenden geben, um sie von der finanziellen Belastung der Schulgeldzahlung zu entlasten?

Aufgrund des Sachzusammenhang werden die Fragen 6. und 7. zusammen beantwortet

Es ist erklärtes Ziel des Senats, eine zentrale, gute und rechtsichere Lösung für die betroffenen Schulen zu finden. Dafür werden die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel benötigt.

Berlin, den 7. September 2022

In Vertretung

Dr. Thomas Götz

Senatsverwaltung für Wissenschaft,  
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung